

Gemeinde Appenweier

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat

nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 22. März 1982 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Appenweier, den 25.06.2019

Manuel Tabor
Bürgermeister



Hinweis nach §4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gilt nach § 4 Abs.4 und 5 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
der Gemeinde Appenweier**

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Appenweier

| Nr. | Amtshandlung / Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----|---|----------|
| 1. | Bestattungsgebühren für die Bestattung von | |
| 1.1 | Personen unter 10 Jahren | 475,00 € |
| 1.2 | Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 815,00 € |
| 1.3 | Zuschlag für Mehraufwand beim Tieferlegungsgrab | 175,00 € |
| 1.4 | Totgeburten | 370,00 € |
| 1.5 | Urnen | 390,00 € |
| | sonstige Bestattungsgebühren | |
| 1.6 | Leichenträger (pro Person) | 80,00 € |
| 1.7 | Zuschlag für Arbeiten am Samstag | 60,00 € |
| 1.8 | Reinigung Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. | Leichenhalle | |
| 2.1 | Nutzung der Leichenhalle | 250,00 € |
| 3. | Grabgebühren | |
| 3.1 | Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhezeit) | 145,00 € |
| 3.2 | für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Ruhezeit) | 267,00 € |
| 3.3 | zur Urnenbestattung (15 Jahre Ruhezeit) | 90,00 € |
| 3.4 | Überlassung eines Urnenwahlgrabes (gärtnergepflegt) (pro Jahr) | 21,00 € |
| 3.5 | Überlassung eines Urnenwahlgrabes (pro Jahr) | 20,00 € |
| 3.6 | Überlassung eines Einzelwahlgrabes (pro Jahr) | 10,00 € |
| 3.7 | Überlassung eines Tieferlegungsgrabes (pro Jahr) | 15,00 € |
| 3.8 | Überlassung eines Doppelwahlgrabes (pro Jahr) | 21,00 € |
| 3.9 | Überlassung eines Doppelwahlgrabes als Tieferlegungsgrab (pro Jahr) | 31,00 € |
| 4. | Ausstattung von Gräbern mit Trittplatten | |
| 4.1 | Einzelgrab | 240,00 € |
| 4.2 | Doppelgrab | 310,00 € |
| 4.3 | Urnengrab | 220,00 € |
| 5. | Verwaltungsgebühren (siehe Verwaltungsgebührensatzung) | |
| 5.1 | Ausstellen eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz) | 20,00 € |
| 5.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 20,00 € |